

Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit dieser Handlungen oder in einem hartnäckigen Mißachten der durch Vorstrafen erteilten Lehren.

Eine erhebliche Mißachtung der Strafgesetze liegt jedoch nur vor, wenn wegen der erneuten Straftat eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

- Die Wiederholungsgefahr muß durch das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten begründet werden. Sie ist gegeben, wenn sich aus dem gesamten bisherigen strafrechtswidrigen und dem somit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten die Gefahr ergibt, daß dieser sein strafrechtswidriges Verhalten trotz des Strafverfahrens fortsetzen wird. Zwischen Vortaten und der erneuten Straftat muß ein konkreter innerer Zusammenhang bestehen, aus dem sich ergibt, daß die erneute Straftat Ausdruck einer Mißachtung der durch die Vorstrafen erteilten Lehren oder einer hartnäckigen Negierung der Strafgesetze ist und diese negative Grundeinstellung des Beschuldigten oder Angeklagten fortbesteht.

Die Anwendung des Haftgrundes „Wiederholungsgefahr“ ist ausgeschlossen, wenn es für den Beschuldigten oder Angeklagten keine reale Möglichkeit für die Fortführung seiner Straftaten gibt oder offensichtlich ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit in der Zeit der Durchführung des Strafverfahrens trotz seines bisherigen Verhaltens achten wird.

#### 4.5.1.7. Haftstrafe

Voraussetzung für die Anwendung des Haftgrundes der Haftstrafe nach § 122, Abs. 1, Ziff. 4 StPO ist das Vorliegen von Tatsachen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß die dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegte Handlung einen Straftatbestand erfüllt, der als Sanktion Haftstrafe androht. Das sind die §§ 214, Abs. 3, 215, 216, Abs. 3, 217, Abs. 1 und 249 StGB.

Der Haftgrund der Haftstrafe entspricht dem berechtigten Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldiger und Angeklagter, die in dringendem Verdacht stehen, Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung begangen zu haben, die eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung mittels staatlichen Zwanges erfordern. Ist zu erwarten, daß auf eine in den angeführten Straftatbeständen angedrohte andere Strafe mit Freiheitsentzug erkannt wird, kann dieser Haftgrund ebenfalls zur Anwendung kommen, da das Gesetz von der Androhung der Haftstrafe, aber nicht von der im Einzelfall zu erwartenden Strafe ausgeht.

#### 4.5.2. Verfahrensdurchführung

Die Verhaftung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im gerichtlichen Verfahren ist das Gericht — nach Anhören des Staatsanwalts — auch ohne Antrag des Staatsanwalts zum Erlaß des Haftbefehls berechtigt (§ 124, Abs. 1 StPO). Um Verwechslungen auszuschalten, muß in dem Haftbefehl die Person des zu Verhaftenden genau bezeichnet werden. Danach ist in knapper Form die Tat, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist, aufzunehmen, wobei die einzelnen Tatbestandsmerkmale hervorzuheben sind. Im Anschluß an die erhobene Beschuldigung ist das ver-